



KOA 4.200/18-004

# Bescheid

## I. Spruch

1. Der **Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG** (FN 256454 p, HG Wien) werden gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 6/2016 in Verbindung mit § 25 Abs. 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, im Rahmen der Bewilligung zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Bedeckung „MUX A“ der Multiplex-Plattform „MUX A/B“ gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 20.11.2015, KOA 4.200/15-034) nach Maßgabe der Spruchpunkte 3. und 4. die mit Bescheid der KommAustria vom 21.07.2016, 4.200/16-011, erteilten Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlagen TIR 101 und TIR 102, wie folgt abgeändert:

Kenner MUX E	Standortename	Adresse	Koordinaten	Kanal MUX E	Ausgangsleistung
TIR 101	Media Markt TV-Hifi-Elektro GmbH	6020 Innsbruck, Grabenweg 8	47° 15' 52" / 11° 25' 43"	<u>24</u>	-7 dBW
TIR 102	Saturn Elektro-Handelsges.m.b.H.	6020 Innsbruck, Maria Theresien Str.31	47° 15' 55" / 11° 23' 39"	<u>24</u>	-7 dBW

2. Die Bewilligungen von Funkanlagen gemäß Spruchpunkten 1. werden gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G in Verbindung mit § 81 Abs. 5 TKG 2003 für die Dauer der Multiplex-Zulassung nach § 25 Abs. 1 AMD-G gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 20.11.2015, KOA 4.200/15-034, befristet.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Am 15.12.2017 langte bei der KommAustria der Antrag der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG auf Änderung der Bewilligung von Funkanlagen zur Verbesserung der DVB-T2 Versorgung über die Bedeckung „MUX A“ ein.

Die KommAustria hat den Amtssachverständigen DI Jakob Gschiel am 22.12.2017 mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit des Antrags beauftragt, die am 12.01.2018 abgeschlossen wurde.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG wurde mit Bescheid der KommAustria vom 20.11.2015, KOA 4.200/15-034, die Zulassung zu Errichtung und Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform zur Versorgung des Gebietes der Republik Österreich mit zwei Bedeckungen („MUX A/B“), erteilt. Die Zulassung wurde beginnend mit 02.08.2016 für die Dauer von zehn Jahren, also bis 02.08.2026, erteilt.

Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG plant den Umstieg des zum Einsatz kommenden Kanal von Kanal 23 auf Kanal 24. Für die in Spruchpunkt 1. genannten Funkanlagen hat die technische Prüfung ergeben, dass alle beantragten Standorte eine maximale Senderausgangsleistung von -7 dBW haben. Die geringe Leistung und die Verwendung innerhalb der Gebäude lassen keine Störwirkungen nach außen erwarten.

Der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG sind die genutzten Übertragungskapazitäten zugeordnet und werden diese auch in den jeweils betroffenen Gebieten von GroßleistungsSendern genutzt.

## **3. Beweiswürdigung**

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen und Bewilligungen ergibt sich der Sachverhalt aus den entsprechenden Akten der KommAustria. Die Feststellungen zur technischen Realisierbarkeit beruhen auf den gutachterlichen Aktenvermerk des Amtssachverständigen DI Jakob Gschiel vom 12.01.2018.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G werden fernmelderechtliche Bewilligungen (im Wesentlichen Frequenzuteilungen nach § 54 TKG 2003 und Funkanlagenbewilligungen nach § 74 TKG 2003) dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Multiplex-Plattform oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt.

Gemäß § 12 AMD-G hat die Zuordnung der drahtlosen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort an Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge näher genannter Kriterien zu erfolgen.

#### **4.1. Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 1.)**

Die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage bedarf gemäß § 74 Abs. 1 TKG 2003 der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria. Eine gesonderte Frequenzuteilung ist demgegenüber nicht erforderlich, weil die betreffenden Übertragungskapazitäten der Antragstellerin bereits zugeordnet sind.

Die in Spruchpunkt 1. genannten Funkanlagen werden antragsgemäß hinsichtlich der technischen Parameter bewilligt.

#### **4.2. Befristung (Spruchpunkt 2.)**

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G sind fernmelderechtliche Bewilligungen längstens auf die Dauer der Multiplex-Zulassung zu befristen. § 81 Abs. 5 TKG 2003 sieht ebenfalls vor, dass Funkanlagenbewilligungen zu befristen sind.

Die Multiplex-Zulassung ist gemäß dem Zulassungsbescheid ab 02.08.2016 für die Dauer von 10 Jahren erteilt.

Die in Spruchpunkt 1. genannten Funkanlagen stehen für diesen Zeitraum, also bis 02.08.2026, zur Verfügung.

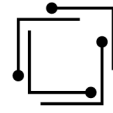
Die Behörde hat daher die Bewilligungen antragsgemäß entsprechend Spruchpunkt 2. befristet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.200/18-004“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



Wien, am 12. Februar 2018

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)

**Zustellverfügung:**

1. Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG, Würzburggasse 30, 1136 Wien, z.Hd. Mag. Michael Wagenhofer, **amtssigniert per E-Mail an [office@ors.at](mailto:office@ors.at)**

In Kopie:

1. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
2. Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg, per E-Mail
3. Abteilung RFFM im Haus